

Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung – Reformbedarf im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht?

Vorsitzende

Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M., Bonn

Stv. Vorsitzende

Vors. Richterin am OLG Eva Voßkuhle, Freiburg

Schriftführerin

Akad. Rätin Dr. Susanne Gössl, LL.M., Bonn

Gutachterin

Prof. Dr. Eva Schumann, Göttingen

Referenten

Prof. Dr. Michael Coester, München

Vors. Richterin am OLG

Prof. Dr. Isabell Götz, München/
Mannheim

Dipl.-Psych. Prof. Dr. Sabine Walper,
München

Rechtsanwältin Eva Becker, Berlin
(Kurzreferat)

Referate

Mittwoch, 26. September

10:30 bis 11:45 Uhr

Diskussion

Mittwoch, 26. September

14:15 bis 15:30 Uhr

Donnerstag, 27. September

9:30 bis 13:00 Uhr

Diskussion und Beschlussfassung

Donnerstag, 27. September

14:00 bis 18:00 Uhr

Kinder werden durch die Trennung ihrer Eltern stark belastet. Aufgabe des Rechts ist es, diese Belastung zu mindern. Das Kindeswohl als Leitprinzip des deutschen Kindschaftsrechts trägt dem Rechnung. Auch bei Getrenntleben der Eltern stellt die gemeinsame rechtliche Sorge den Ausgangspunkt dar. Dies gilt unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder waren.

Eine gemeinsame rechtliche Sorge kann jedoch in der Realität mit sehr unterschiedlichen Formen der Lebensgestaltung verbunden sein. In vielen Trennungsfamilien wird nach wie vor die herkömmliche Aufteilung praktiziert: Das Kind lebt bei einem Elternteil, während der andere lediglich in wesentlichen Fragen mitentscheidet, finanziell zum Unterhalt beiträgt und im Übrigen zeitlich begrenzt Umgang ausübt. Abweichend von diesem dem Gesetz zugrunde liegenden Residenzmodell wollen heute aber zunehmend beide Eltern trotz Trennung ihre Elternverantwortung durch tatsächliche Sorge wahrnehmen. Unter Stichworten wie Wechsel- oder Nestmodell werden Betreuungsformen gelebt, bei denen ein Kind in mehr oder minder großem Umfang oder auch paritätisch durch beide Elternteile betreut wird und seinen Lebensmittelpunkt nicht nur bei einem von ihnen hat.

Solche abweichenden Betreuungsmodelle stellen das geltende Recht vor Herausforderungen: Dieses ist ausgehend vom Residenzmodell als Leitprinzip durchgängig von der Unterscheidung zwischen Sorge- und Umgangsrecht geprägt und differenziert auch im Unterhaltsrecht zwischen dem betreuenden und dem barunterhaltspflichtigen Elternteil. In vielen anderen Ländern, wie Frankreich, England oder der Schweiz, existieren dagegen eigene Regelungen für eine alternierende Betreuung im Rahmen eines Wechselmodells. Mit Blick auf die Erfahrungen anderer Rechtsordnungen wird es Aufgabe der Abteilung sein, sachgerechte rechtliche Rahmenbedingungen für verschiedene Betreuungsmodelle zu entwickeln, die das unterschiedliche Ausmaß tatsächlicher Betreuung in den Regelungen der elterlichen Verantwortung wie auch des Unterhalts angemessen berücksichtigen.

Im Zentrum hat dabei das Wohl des Kindes zu stehen. Um zu bestimmen, welche Formen der Betreuung dem Kindeswohl am besten entsprechen, bedarf es der Expertise anderer wissenschaftlicher Disziplinen, insbesondere der Entwicklungspsychologie. Vor dem Hintergrund ihrer Erkenntnisse wird zu erörtern sein, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Wechselmodell auch gegen den Willen eines Elternteils angeordnet werden kann. Wie lassen sich zudem einvernehmliche Regelungen der Eltern zur geteilten Betreuung befördern? Und welche Bedeutung sollte dem Willen des Kindes zukommen?

Die familienrechtliche Abteilung wird diese Fragen unter Einbeziehung der richterlichen wie auch anwaltlichen Perspektive intensiv diskutieren und Regelungsoptionen ausloten, die das deutsche Familienrecht den veränderten Realitäten familiären Zusammenlebens anpassen.